

**Tarifvertrag über  
Corona-Sonderzahlung  
(TV Corona-Sonderzahlung 2021/2022)**

vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

– andererseits –\*

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 1 Abs. 5 TV-H), für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41 TV-H gelten,
- b) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) oder
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H).

## § 2 Corona-Sonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten nach § 1 erhalten eine Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Dezember 2021 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Oktober 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Oktober 2021 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Corona-Sonderzahlung erhalten Beschäftigte nach § 1 mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Januar 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 beträgt für die unter § 1 a) fallenden Beschäftigten jeweils 500 Euro und für die unter § 1 b) bis d) fallenden Beschäftigten jeweils 250 Euro.
- (4) Die Corona-Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Oktober 2021 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Januar 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

### **Protokollerklärungen:**

1. <sup>1</sup>Die Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-H genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder entsprechender

*gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.*

*3. Die Corona-Sonderzahlungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 in Kraft.

Dietzenbach, den 15. Oktober 2021

Gez. Unterschriften